Auszug:

Konsolidierte Lesefassung (Stand 22. Juli 2021)1 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) *) Vom 22. Juni 2021

Allgemeinverfügung

Abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen vom 22. Juni 2021 in der ab 19. August 2021 geltenden Fassung wird für den Wetteraukreis angeordnet:

1. Der Einlass

- a. in geschlossene Räume bei Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Absatz 1 CoSchuV,
- b. bei privaten Feierlichkeiten in öffentliche oder eigens hierfür angemietete Räume,
- c. als Besucher in Einrichtungen der Behindertenhilfe,
- d. als Gast in die Innengastronomie, mit Ausnahme von Betriebsangehörigen in Betriebskantinen,
- e. als Gast in Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie zum Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen,
- f. in die Innenräume von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie
- g. in die Innenräume von Sportstätten (Fitnessstudios, Hallenbäder oder Sporthallen)

ist nur mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.

- 2. In Übernachtungsbetrieben mit Gemeinschaftseinrichtungen ist die Vorlage eines Negativnachweises nach § 3 CoSchuV bei Anreise und bei längeren Aufenthalten zweimal pro Woche erforderlich.
- 3. Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist nur für Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV zulässig.
- 4. § 3 Absatz 1 Satz 2 CoSchuV ist entsprechend anzuwenden.
- 5. Ausnahmen von den vorstehenden Anordnungen können zur Vermeidung besonderer Härten von der zuständigen Behörde unter besonderer Beachtung der epidemiologischen Lage erteilt werden.
- 6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. August 2021 in Kraft. Sie tritt, wenn die 7-Tage-Inzidenz für SARS-CoV-2 an 5 Tagen in Folge den Wert 35 unterschreitet, am darauffolgenden Tag außer Kraft, spätestens jedoch am 21. September 2021.